

# **Gebührensatzung der Städteregion Aachen**

## **für die Inanspruchnahme des**

### **Rettungshubschraubers Christoph Europa 1**

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“.

Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 234 – 0714.1.3 v. 8.2.2011, wurde die StädteRegion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

## § 2

### Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 3 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten und Notfallpatientinnen vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten und Patientinnen aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

## § 3

### Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der StädteRegion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrs- und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

## § 4

### Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die StädteRegion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Gebühr beträgt 131,16 € pro Flugminute. Der Gebührenanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.

Gebühren werden auch erhoben für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte, eine vorsätzliche grundlose Alarmierung und Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerin ist – unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – derjenige,

- der die Leistungen des Luftrettungsdienstes in Anspruch nimmt, bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller oder die Bestellerin gebührenpflichtig.

## **§ 7**

### **Festsetzung / Fälligkeit**

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in einem den Gebührenschuldnern oder Gebührenschuldnerinnen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin fällig.

## **§ 8**

### **Begleitpersonen**

Ein Transport von Begleitpersonen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des

Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2021 außer Kraft.